



Bankstrasse 6
8570 Weinfelden

Telefon +41 71 414 04 75
Fax +41 71 414 04 76
www.vtg.ch
info@vtg.ch

P.P. VTG, Bankstrasse 6, 8570 Weinfelden

Kanton Thurgau
Departement für Bau und Umwelt
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 11. Februar 2014

Vernehmlassung zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 geben Sie uns Gelegenheit, uns zum Entwurf des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren vernehmen zu lassen. Davon machen wir hiermit gerne Gebrauch.

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) hat in einer Arbeitsgruppe den Gesetzesentwurf samt dem erläuternden Bericht sowie den Bericht „Die Umsetzung der Vorschriften über den Gewässerraum im Kanton Thurgau, Entwurf I“ zur Kenntnis genommen und beraten.

Allgemeines

Wir sind erstaunt, zum jetzigen Zeitpunkt eine Totalrevision des heutigen Wasserbaugesetzes zur Vernehmlassung vorgelegt zu erhalten, nachdem auf Bundesebene nach wie vor eine Pendenz in Sachen Gewässerraum hängig ist. Dabei geht es um mehrere Standesinitiativen, welche die Revision des erst 2011 in Kraft gesetzten Gewässerschutzgesetzes verlangt. (Die Ausscheidung des Gewässerraums ist Teil des neuen Gewässerschutzgesetzes, eines indirekten Gegenvorschlags des Parlaments zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ des Schweizerischen Fischerei-Verbandes.) Dieser Umstand erschwert eine Stellungnahme, zumal nicht bekannt ist, wie der Gewässerraum letztendlich definiert wird. Für uns fragwürdig ist ebenfalls die Tatsache, dass im Entwurf für ein Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren das „Konzept Biber Thurgau“ nicht erwähnt ist bzw. nicht einmal ein Hinweis darauf gemacht wird.

Wir stellen fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf viele Änderungen/Neuerungen, aber auch einige massive Einschränkungen ins Grundeigentum vorsieht. Uns fällt aber auch auf, dass die Politischen Gemeinden kaum wahrgenommen werden, was wir sehr bedauern. Im Wissen, dass ein Grossteil der Anliegen von Seiten Naturschutzverbänden kommt, möchten wir Sie an die Folgen betr. Durchsetzung dieser Vorschriften aufmerksam machen. Anstösser/innen und Landeigentümer/innen haben durchaus

Verständnis für Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz. Wir befürchten aber, dass diese nur wenig Verständnis für derart einschneidende Eingriffe ins Privateigentum zur Umsetzung ökologischer Aspekte auf ihrem Land haben. Es stellt sich auch die Frage, welchen Wert solche Massnahmen innerhalb dem stark verbauten Siedlungsgebiet und vor allem in unserer freien landwirtschaftlich nutzbaren Landschaft haben.

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Rechtssicherheit an rechtskräftigen Baulinienplänen entlang von Gewässern in überbauten Gebieten gewährleistet wird. Es darf nicht sein, dass solche Baulinienpläne – teilweise erst kürzlich genehmigt – in Frage gestellt oder gar als ungültig erklärt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist einige Unklarheiten und Widersprüche, aber auch verschiedene offene Punkte auf. Wir sind der Auffassung, dass im Entwurf zu viele Themen vermischt werden (Naturschutz, Aufgaben der Gemeinden, Zuständigkeiten Kanton, etc.) und fragen uns deshalb, ob seitens des Kantons die „Flughöhe“ richtig betrachtet und gewählt worden ist.

Was einzelne Änderungs-, Ergänzungsvorschläge oder Bemerkungen betreffen, so verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen:

§ 2 Grundlagen

Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 10 Abs. 1 (Zuständigkeit) und zielt unseres Erachtens in eine völlig falsche Richtung. Es kann nicht sein, dass die Zuständigkeit für den Unterhalt der Bäche bei den Gemeinden liegt, die entsprechenden behördenverbindlichen Grundlagen aber durch den Kanton – und dies lediglich unter Mitwirkung der Gemeinden – erarbeitet werden sollen. Der Anstoss hat nach dem Bottom-up-Prinzip von den Gemeinden aus zu erfolgen. Der Kanton hat die Aufgabe, Projekte zu bewilligen, nicht aber zu bearbeiten. Dafür gibt es Ingenieurbüros, welche durch die Gemeinden beigezogen werden. Nur schon die Vorstellung, dass die Zuständigkeit für die Erarbeitung wie auch für die Bewilligung der Projekte beim Kanton liegt, ist widersprüchlich und in rechtlicher Hinsicht fragwürdig.

Wir können uns mit dem Vorschlag im Gesetzesentwurf keineswegs einverstanden erklären und schlagen stattdessen folgende Änderung vor:

¹ ~~Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden~~ **Die Gemeinden erarbeiten unter Mitwirkung des Kantons** behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich

1. zur Sicherstellung von koordinierten Wasserbaumassnahmen;
2. etc.

§ 3 Grundsatz

In Abs. 1 wird von „erheblichen Sachwerten“ und von „naturnaher Gewässer“ gesprochen. Diese Formulierungen erachten wir für einen Gesetzestext als zu wenig präzise. Eine genauere Definition der Begriffe „erheblich“ und „naturnaher“ wird deshalb gewünscht. Wir sind zudem der Auffassung, dass die höchste Priorität beim Hochwasserschutz liegen muss und beantragen, den Gesetzestext wie folgt zu ändern (unter Ausformulierung der Begriffe „erheblich“ und „naturnaher“):

¹ Der Wasserbau bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten vor den schädlichen Einwirkungen des Wassers sowie die Erhaltung ~~und Wiederherstellung~~ naturnaher Gewässer.

§ 5 Bäche

Bei Abs. 1 stellt sich für uns die Frage, welche Kriterien einen eingedolten Bach als Fließgewässer definieren. Ist beispielsweise die Wassermenge oder das Innenmass des Rohres für die Definition massgebend?

In Abs. 2 beantragen wir folgende Änderung:

² Als Entwässerungsanlagen gelten ~~nicht durch eine Quelle gespeisene Rohre, Gräben~~ **Drainagen, Sammelleitungen, Kanäle, Vorfluter** und Zusatzbauten **wie Schächte, welche vorwiegend zur Ableitung von Meteorwasser und der Entwässerung von Flur und Wald dienen zur Ableitung von Niederschlagswasser zu einem Vorfluter.**

§ 6 Bachabgrenzung

Bezug nehmend auf § 10 (Zuständigkeit), welcher besagt, dass der Unterhalt der Bäche der Gemeinde obliegt, erachten wir es als konsequent und naheliegend, die Zuständigkeit für die Abgrenzung zwischen Bach und Entwässerungsanlage ebenfalls den Gemeinden zu überlassen. Wir wünschen eine Änderung von § 6, die wie folgt lautet:

¹ Die Abgrenzung zwischen Bach und Entwässerungsanlage erfolgt durch ~~den Kanton~~ **die Gemeinde.** ~~Die Gemeinde~~ **Der Kanton** ist anzuhören.

³ ~~Der Kanton~~ **Die Gemeinde** gibt den Betroffenen entweder durch persönliche Mitteilung, **durch Publikation im ortsüblichen Publikationsorgan** oder im Amtsblatt die Gelegenheit, sich am Verfahren zu beteiligen. Als betroffen gilt, wer durch die Abgrenzung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat.

§ 7 Zusammenarbeit der Gemeinden

Diese Regelung ist insofern überflüssig, weil die Zusammenarbeit der Gemeinden in § 37 des Gesetzes über die Gemeinden vom 05.05.1999 geregelt ist. In den Vereinbarungen zwischen den Gemeinden wird auch die Finanzierung festgelegt. Wir beantragen deshalb die Streichung von § 7 Abs. 1 und 2.

§ 11 Unterhaltskonzept

§ 11 Abs. 1 schreibt vor, was das Unterhaltskonzept beinhalten muss. Was bedeutet die unter Ziffer 4 aufgeführte Angabe „den Umfang der Arbeiten“?

§ 12 Informations- und Meldepflicht

Abs. 1 schreibt vor, dass die Gemeinden die Unterhaltsmassnahmen an Bächen dem Kanton mindestens 30 Tage vor Ausführung der Arbeiten zu melden haben. Diese Regelung ist unverhältnismässig und unseres Erachtens für den Kanton auch nicht von Wichtigkeit. Ausserdem generieren solche Meldungen einen unnötigen administrativen Aufwand. Wir sind der Auffassung, dass die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen keiner Meldepflicht bedarf und schlagen folgende Änderungen vor:

§ 12 ~~Informations- und Meldepflicht~~ Ausführung der Massnahmen

¹ ~~Die Gemeinden haben die Unterhaltsmassnahmen an Bächen dem Kanton mindestens 30 Tage vor Ausführung der Arbeiten zu melden.~~ Die Unterhaltsmassnahmen haben dem Unterhaltskonzept zu entsprechen. Vorbehalten sind Bewilligungen nach dem Waldgesetz.

§ 13 Grundsatz

In § 13 Abs. 1 sind Massnahmen aufgeführt, die als Korrektion gelten. Wir sind der Ansicht, dass die unter Ziffer 5 erwähnten Unterhaltsarbeiten in Punkt 2.2.2. (Unterhalt) geregelt sind und beantragen, § 13 Abs. 1 Ziffer 5 ersatzlos zu streichen.

§ 18 Verfahren

Wir schlagen vor, die Ausführungen von § 18 zu kürzen bzw. analog § 34 Abs. 2 (Gewässerraumlilien) nach dem Planungs- und Baugesetz zu regeln.

§ 22 Beiträge der Gemeinde an die Kosten für den Unterhalt

Dem „Erläuternder Bericht für die externe Vernehmlassung“, Punkt 4 (Finanzierung), Seiten 4/5, ist zu entnehmen, dass eine Gegenüberstellung des bisherigen mit dem neuen Modell ergeben hat, dass wesentliche finanzielle Konsequenzen aufgrund dieser Änderungen weder für den Kanton noch für die Gemeinden zu erwarten sind. Wir zweifeln an der Aussage der Kostenneutralität, sind aber dennoch mit der Beteiligung an die Kosten für den Unterhalt mit 25 Prozent einverstanden.

§ 27 Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt

Da der Unterhalt von eingedolten Bächen ohnehin Sache der Grundeigentümer oder Anstösser ist, beantragen wir, § 27 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

§ 34 Gewässerraumlilien

Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass der Hochwasserschutz prioritär zu behandeln und der Gewässerraum so gering wie möglich zu halten ist. Im Weiteren ist uns die Gewährleistung der Rechtssicherheit auf bestehenden Baulinienplänen (innerhalb Siedlungsgebiet) von grosser Wichtigkeit. Wir erwarten diesbezüglich eine Ergänzung von § 34.

§ 47 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Wir setzen uns dafür ein, dass auch ausserhalb des Siedlungsraums der Gewässerraum gering gehalten wird und die Eigentumsverhältnisse unverändert bleiben. Unklar ist, wie die Nutzung der Gewässerraum-Fläche vorgesehen ist bzw. als was die Gewässerraum-Fläche gilt. Gilt sie weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche, gilt sie als Ausgleichsfläche für Ökomassnahmen oder kann sie weiterhin als Weideland genutzt werden? Was ist da auf Bundesebene in Sachen Landwirtschaft, Ökomassnahmen, Direktzahlungen, Vorschriften, etc. noch zu erwarten?

§ 47 ist insofern gefährlich, weil den Anstössern/innen und/oder Landeigentümern/innen auf ihrem Land Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden. Beabsichtigt dann jemand, dafür entschädigt zu werden, muss er/sie ein Enteignungsverfahren geltend machen. Das entspricht nicht den schweizerischen Gepflogenheiten!

Wir beantragen, dass die Gewässerraum-Fläche als Ausgleichsfläche gilt oder als Eigenland genutzt werden kann.

§ 48 Landerwerb

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Landerwerb ausufern kann, sollte der Gewässerraum massiv vergrössert werden. Das würde im Kanton Thurgau hunderte von Hektaren Land betreffen. Wer soll dieses übernehmen und pflegen? Etwa die Gemeinden?

§ 54 Unterhaltskonzept

Gerade hinsichtlich allfälliger Sofortmassnahmen erachten wir die Vorschrift in § 54 Abs. 2 als unverhältnismässig und überflüssig und beantragen deshalb, diese ersatzlos zu streichen.

§ 55 Gewässerraumlinien

Die Frist zur Festlegung der Gewässerraumlinien bis 31. Dezember 2018 ist nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für Ingenieurbüros, etc. unrealistisch. Im Sinne aller Betroffenen ist diese Frist zwingend zu verlängern, zumal von einem Generationenprojekt ausgegangen wird.

§ 56 Naturgefahrenkarte

Auch hier ist die Frist analog § 55 zu verlängern, da eine Überführung der Naturgefahrenkarten bis 31. Dezember 2018 nicht nur für die Gemeinden unrealistisch ist.

Besten Dank für Ihre Bemühungen und die Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Beatrix Kesselring
Geschäftsleiterin